



Merkblatt Erbrecht

Errichten Sie keine Verfügung von Todes wegen (Testament [§ 1937 BGB] oder Erbvertrag [§ 1941 BGB]) so bestimmt sich Ihre Rechtsnachfolge nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 1924 ff. BGB). Dies kann ungewollte Rechtswirkungen haben, sodass Sie von jemanden beerbt werden, der jedoch nach Ihren Wünschen nicht Ihr Erbe sein sollte. Wir beraten Sie gerne über die gesetzliche Erbfolge für Ihre individuelle Familienkonstellation.

Zum Beispiel wird bei einer vierköpfigen Familie bestehend aus den verheirateten und in Zugewinnngemeinschaft lebenden Eltern und zwei Kindern, ein Elternteil nach gesetzlicher Erbfolge von dem überlebenden Ehegatten zu $\frac{1}{2}$ und von den beiden Kindern zu $\frac{1}{4}$ beerbt (§§ 1924 Abs. 1, Abs. 4, 1931 Abs. 1 S.1, Abs. 3, 1371 BGB). Daraus folgt, dass rechtlich zum Beispiel ein vererbtes Grundstück oder ein vererbter Miteigentumsanteil - wie der gesamte Nachlass im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 Abs. 1 BGB) - gemeinsam dem überlebenden Ehegatten und den Kindern in Erbengemeinschaft (§ 2032 BGB) zustehen würde, obwohl womöglich der überlebende Ehegatte die betroffene Immobilie oder Eigentumswohnung bewohnt und auch weiterhin uneingeschränkt nutzen möchte. Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft (§ 2032 Abs. 1 BGB). Jedem Erben steht ein Anteil am gesamten Nachlass zu. Über Nachlassgegenstände können nur alle Erben gemeinschaftlich verfügen (§ 2040 Abs. 1 BGB). Zwangsläufig müssten sich diese drei erbenden Personen über die Aufteilung des Nachlasses des verstorbenen Elternteils auseinandersetzen, was zu Streitigkeiten im engsten Familienkreis führen kann.

Aus diesem Grund ist es ratsam und empfehlenswert, ein Testament oder einen Erbvertrag zur Regelung der eigenen Rechtsnachfolge im Falle des Todes zu errichten, damit genau die gewünschten Rechtsfolgen im Falle Ihres Ablebens eintreten und Streitigkeiten innerhalb der Familie möglichst vermieden werden. Wir beraten Sie gerne und helfen Ihnen bei der Errichtung einer maßgerechten Verfügung von Todes wegen.

Im Rahmen der Testierfreiheit können Sie Ihre Erbfolge frei regeln. Der oder die Testierende ist lediglich nicht in der Lage Pflichtteilsansprüche (§§ 2303 ff. BGB) auszuschließen. Berechtigte solcher Pflichtteilsansprüche können die Abkömmlinge (Kinder oder Kindeskinde), die Eltern oder der Ehegatte des Testierenden sein (§ 2303 BGB). Diese Pflichtteilsansprüche können durch Testament oder Erbvertrag nicht ausgeschlossen werden.

Der Pflichtteilsanspruch besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils nach gesetzlicher Erbfolge (§ 2303 Abs. 1 S. 2 BGB).

Würde also in dem vorgenannten Beispiel der vierköpfigen Familie (zwei Ehegatten und zwei Kinder) ein Elternteil durch Testament ein Kind von der Erbschaft ausschließen, so würde diesem Kind gegen die Erben dieses Elternteils ein Pflichtteilsanspruch in Höhe von 1/8 des Nachlasswertes zustehen.

Testament

Das Testament kann privatschriftlich oder zur Niederschrift eines Notars errichtet werden (§ 2231 BGB). Es ist jeden Fall nicht ratsam, ein Testament ohne juristische Beratung als juristischer Laie zu erstellen. Bei der Erstellung eines Testaments durch einen juristischen Laien besteht insbesondere die Gefahr, dass das Testament zum Beispiel aufgrund formaler Mängel unwirksam ist oder dass ungewünschte Rechtswirkungen im Falle Ihres Ablebens eintreten. Ferner besteht die Gefahr, dass aufgrund unklarer Formulierungen des Erblassers langwierige und kostenintensive Rechtsstreitigkeiten über die Erbschaft geführt werden. Bei einem privatschriftlichen Testament juristischer Laien ergeben sich zudem häufig Probleme bei der Ermittlung des Willens des Erblassers.

Wir beraten Sie gerne und erstellen ein maßgeschneidertes, individuell angepasstes Testament für Sie. Mit unserer Hilfe können Sie sichergehen, dass die von Ihnen gewünschten Rechtswirkungen im Falle Ihres Ablebens eintreten und tragen zur Vermeidung von etwaigen Streitigkeiten ihrer nächsten Bezugspersonen bei. Ein notarielles Testament bietet auch Kostenvorteile, denn ein solches macht einen kostenpflichtigen Erbschein im Falle Ihres Ablebens entbehrlich. Zur Legitimation genügt regelmäßig das notarielle Testament zusammen mit dem Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts.

Zudem kann es auch kostengünstiger - insbesondere für junge Menschen - sein, jetzt ein notarielles Testament zu errichten, da diese im Verlaufe ihres Lebens noch Vermögen aufbauen werden und sich die Kosten für einen Erbschein nach dem Wert des Nachlasses und die Kosten für ein notarielles Testament nach dem derzeitigen Vermögen richten.

Es kann entweder ein Einzeltestament oder ein gemeinschaftliches Testament errichtet werden. Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten (§ 2265 BGB) oder von eingetragenen Lebenspartnern (§ 10 Abs. 4 S. 1 LPartG) errichtet werden.

Erbvertrag

Ein Erbvertrag ist eine Verfügung von Todes wegen, die in vertraglicher Form errichtet wird (§§ 1941, 2274 ff. BGB). Den Erbvertrag wird zwischen mindestens zwei Vertragspartnern geschlossen. Ein Erbvertrag kann nur zur Niederschrift eines Notars errichtet werden (§ 2276 Abs. 1 S. 1 BGB).

Die Option eines Erbvertrages besteht auch für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner. Im Vergleich zu einem gemeinschaftlichen Testament ergibt sich bei einem Erbvertrag dadurch ein Kostenvorteil, dass ein Erbvertrag nicht in amtliche Verwahrung eines Amtsgerichts gegeben werden muss.

Der Erbvertrag muss mindestens eine sogenannte vertragsmäßige Verfügung enthalten. Vertragsmäßige Verfügungen sind bindende Verfügungen, die grundsätzlich nur mit Zustimmung aller Vertragspartner geändert werden können (vgl. §§ 2290 Abs. 1 S. 1, 2291 Abs. 1 S. 2, 2292 BGB). Nach dem Tod eines Vertragsschließenden kann der Erbvertrag nicht mehr aufgehoben werden (§ 2290 Abs. 1 S. 2 BGB). Vertragsmäßig möglich ist eine Erbeinsetzung, ein Vermächtnis oder eine Auflage (§ 2278 Abs. 2 BGB). Eine vertragsmäßige Verfügung ist zur verbindlichen erbrechtlichen Regelung sinnvoll.

In dem Erbvertrag kann auch für alle oder einzelne Bestimmungen ein Rücktrittsvorbehalt aufgenommen werden (§ 2293 BGB). Der Rücktritt muss höchstpersönlich durch Erklärung in notariell beurkundeter gegenüber dem anderen Vertragspartner erfolgen (§ 2296 BGB).

Jeder der Vertragsschließenden kann zudem einseitige testamentarische Verfügungen treffen, die einseitig durch Änderungs- oder Widerrufstestament geändert werden können (§ 2299 Abs. 1, Abs. 2 BGB). Folglich bietet der Erbvertrag mit der Möglichkeit aus vertragsmäßigen und einseitig testamentarischen Verfügungen flexible Gestaltungsmöglichkeiten zur Ermöglichung individueller und passgenauer Bestimmungen.

Inhaltlich kann der Testierende oder die Testierenden in einem Testament oder einem Erbvertrag seine Erben bestimmen (§ 1937 BGB), Vermächtnisse aussetzen (§ 1939 BGB), den Erben Auflagen auferlegen (§ 1940 BGB) und Testamentsvollstreckung anordnen (§ 2197 Abs. 1 BGB).

Gestaltungsmöglichkeiten zur Erbenbestimmung

Der/ die Testierende kann einen oder mehrere Erben frei bestimmen. Auch können unterschiedliche Erbquoten für jeden einzelnen Erben bestimmt werden. Es können auch Ersatzerben für den Fall des Vorversterbens des zunächst eingesetzten Erben oder für Fall, dass dieser z.B. die Erbschaft ausschlägt, bestimmt werden (vgl. § 2096 BGB).

Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft (§ 2032 Abs. 1 BGB). Jedem Erben steht ein Anteil am gesamten Nachlass zu. Über Nachlassgegenstände können nur alle Erben gemeinschaftlich verfügen (§ 2040 Abs. 1 BGB). Jedoch kann jeder Erbe seinen Erbanteil durch einen notariell beurkundeten Vertrag übertragen (§ 2033 Abs. 1 BGB).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Vor- und Nacherbschaft (§§ 2100 ff. BGB). In einem solchen Fall bestimmt der Erblasser, wer zunächst als Vorerbe Erbe wird. In einem zu bestimmenden Ereignis, geht die Erbschaft dann auf den zu bestimmenden Nacherben über. Zum Beispiel kann bestimmt werden, dass die Erbschaft erst an den Ehegatten als Vorerbe fallen soll und im Falle des Versterbens dieses Ehegatten die Erbschaft an die Kinder als Nacherben fallen soll. Bei einer Vor- und Nacherbschaft bleibt das an den Vorerben gehende Erbschaftsvermögen rechtlich strikt von dem übrigen Vermögen des Vorerben getrennt. Der Vorerbe unterliegt zur Sicherung dieses Erbschaftsvermögen zugunsten der Nacherben gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen (§§ 2113 ff. BGB). So kann der Vorerbe zum Beispiel nicht über zur Erbschaft gehörende Grundstücke verfügen. Von den meisten Verfügungsbeschränkungen kann der/ die Testierende den Vorerben befreien, indem der Vorerbe zum befreiten Vorerben eingesetzt wird (§ 2136 BGB).

Außerdem besteht z.B. die Möglichkeit, dass zwei Testierende sich gegenseitig als sog. Vollerben einsetzen und dass der Längstlebende der beiden Testierenden von z.B. den Kindern der Testierenden als sog. Schlusserben beerbt wird (sog. Berliner Testament/ Berliner Modell). Dies ist empfehlenswert, wenn der überlebende Testierende das volle Vertrauen des Erblassers genießt und die Erbschaft ohne Verfügungsbeschränkungen verwalten können soll. Mit der Voll- und Schlusserbschaft verschmelzen im Gegensatz zur Vor- und Nacherbschaft die Vermögensmassen des erstversterbenden Testierenden und des überlebenden Testierenden

zu einer einheitlich Vermögensmasse. Die Schlusserben beerben nur den längstlebenden Testierenden. Die Schlusserben sind nach dem Erstversterbenden enterbt. Diese Konstruktion wird unsererseits regelmäßig empfohlen, da dann der überlebende Testierende flexibel mit der Erbschaft verfahren kann, zum Beispiel kann er ein vererbtes Grundstück mit einer Grundschuld belasten, wenn ein Kredit zur Sanierung des auf dem Grundstück befindlichen Hauses erforderlich ist. Steht hingegen vor allem die Sicherung und die Erhaltung des Vermögens des Erstversterbenden im Vordergrund, so ist eher eine Vor- und Nacherbschaft zu empfehlen.

Vermächtnis

Durch ein Vermächtnis kann der/ die Testierende einen Vermögensvorteil einer Person zuwenden, die nicht Erbe ist (§ 1939 BGB). Ein ausgesetztes Vermächtnis begründet einen schuldrechtlichen Anspruch des Vermächtnisnehmers, dem Begünstigten des Vermächtnisses, gegen den Erben oder die Erben des Erblassers (§§ 2147, 2174 BGB). Der Vermögensvorteil geht also nicht im Zeitpunkt des Erbfalls, dem Tod des Erblassers, automatisch über. Im Zeitpunkt des Erbfalls entsteht lediglich ein Anspruch auf einen Vermögensvorteil, der gerichtlich eingeklagt werden kann. Das Vermächtnis kann einen Zahlungsanspruch in Geld oder einen Herausgabeanspruch im Hinblick auf eine bestimmte Sache begründen.

Es kann ausnahmsweise auch einem Erben ein sog. Vorausvermächtnis (§ 2150 BGB) zugewendet werden. Dadurch wird der von dem Vorausvermächtnis begünstigte Erbe gegenüber anderen Erben dadurch privilegiert, dass er zusätzlich zu seinem Erbteil einen Vermögensvorteil erhält, ohne diesen auf seinen Erbteil wertmäßig anrechnen zu müssen.

Bei Geldvermächtnissen über einen bestimmten Betrag besteht die Möglichkeit, den Betrag durch unsere Gestaltung im Wert zu sichern, da niemand weiß, wie viel z.B. 1.000 € in 50 Jahren aufgrund einer etwaigen Inflation tatsächlich noch wert sein wird. Daher kann der Betrag zum Beispiel im Verhältnis der Veränderung des vom Statistischen Bundesamt festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland angepasst werden.

Der Erblasser kann zudem ein sog. Zweckvermächtnis anordnen (§ 2156 BGB). Bei diesem bestimmt der Erblasser den Zweck des Vermächtnisses und überlässt die Bestimmung der Leistung dem billigen Ermessen des beschwerten Erbens. In diesem Fall bleibt es dem mit dem Vermächtnis beschwerten Erben vorbehalten, auf welche Weise er das Vermächtnis erfüllt (zum Beispiel zur Zahlung oder Übereignung von Gegenständen, die einem bestimmten Wert des Vermächtnisses entsprechen).

Ordnet der Erblasser ein Wahlvermächtnis (§ 2154 BGB) an, so kann der mit dem Vermächtnis beschwerte Erbe bestimmen, welchen von mehreren bestimmten Vermögensgegenständen der Erbe zur Begleichung des Vermächtnisses an den Vermächtnisnehmer überträgt. Zum Beispiel kann der Erblasser bestimmen, dass der Vermächtnisnehmer nach Wahl des Erben entweder Grundstück A oder Grundstück B vermächtnisweise erhalten soll. Über weitere Gestaltungsmöglichkeiten eines Vermächtnisses informieren wir Sie gerne in einem Beratungsgespräch.

Auflage

Im Rahmen einer Auflage kann der/ die Testierende den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf diese Leistung zuzuwenden (§ 1940 BGB). Daraus folgt, dass die Auflage zwar den Erben oder Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichtet. Ein Dritter, der von dieser Auflage begünstigt ist, kann diese Leistung jedoch nicht einfordern, insbesondere nicht einklagen.

Testamentsvollstreckung

Der/ die Testierende kann zudem in der Verfügung von Todes wegen Testamentsvollstreckung anordnen (§ 2197 ff. BGB).

Aufgabe eines Testamentsvollstreckers ist es, die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen (§ 2203 BGB). Der Testamentsvollstrecker nimmt den Nachlass in Besitz, verwaltet ihn und ist zur Verfügung über die Nachlassgegenstände befugt (§ 2205 BGB). Ferner kann er gegebenenfalls bei einer Erbengemeinschaft die Erbauseinandersetzung bewirken (vgl. § 2204 BGB). Über einen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Gegenstand kann ein Erbe nicht verfügen, ein Erbe bedarf also grundsätzlich der Mitwirkung des Testamentsvollstreckers (§ 2211 Abs. 1 BGB). Der Erblasser kann den Aufgabenkreis des Testamentsvollstreckers in der Verfügung von Todes wegen genau festlegen.

Der Testamentsvollstrecker kann von dem/ der Testierenden bestimmt werden. Ferner können auch Ersatztestamentsvollstrecker bestimmt werden für den Fall, dass der zuerst Benannte das Amt nicht annimmt oder vor dem Erblasser verstirbt (§ 2197 BGB). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass ein Dritter den Testamentsvollstrecker durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht bestimmen kann (§ 2198 Abs. 1 BGB). Wird weder eine bestimmte Person zum Testamentsvollstrecker bestimmt noch wird bestimmt, dass ein

bestimmter Dritter einen Testamentsvollstrecker bestimmen soll, so bestimmt das zuständige Nachlassgericht den Testamentsvollstrecker (§ 2200 BGB).

Eine Testamentsvollstreckung bietet sich regelmäßig an, wenn der/ die Testierende mehrere Erben einsetzt und Streitigkeiten unter den Erben nach dem Eintritt des Erbfalls entstehen könnten.

Ferner kann ein Interesse daran bestehen, eine Testamentsvollstreckung anzuordnen, bis der Erbe ein bestimmtes Lebensalter erreicht hat (z.B. bis ein als Erbe eingesetztes Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat). Damit kann der Erblasser sicherstellen, dass der Erbe das geerbte Vermögen nicht im jugendlichen bzw. heranwachsenden Leichtsinn verprasst oder vergeudet. Ab einem bestimmten Lebensalter kann man regelmäßig davon ausgehen, dass der Erbe in der Lage ist, mit der Erbschaft sorgsam umzugehen.

Der Testamentsvollstrecker erhält grundsätzlich für die Ausübung seines Amtes eine angemessene Vergütung, sofern der Erblasser nicht in einer Verfügung von Todes wegen etwas anderes bestimmt (§ 2221 BGB). Die Vergütung für einen Testamentsvollstrecker kann in der Verfügung von Todes wegen festgelegt werden. Es ist zum Beispiel möglich, die Vergütung mit bestimmten Variablen zu verknüpfen: So kann die Vergütung zum Beispiel einem gewissen Prozentsatz des Nachlasswertes oder einem Prozentsatz des Gewinns eines verwalteten Unternehmens entsprechen. Alternativ kann ein Erblasser in der Verfügung von Todes wegen anordnen, dass der Testamentsvollstrecker keine Vergütung erhalten soll. In diesem Fall kann der Testamentsvollstrecker nur den Ersatz seiner Auslagen verlangen.

Unternehmensnachfolge

Besitzt der Testierende ein Unternehmen, so sind bei der Gestaltung einer Verfügung von Todes wegen ferner Regelungen zur Unternehmensnachfolge zu treffen. Diese Regelungen müssen mit dem etwaig bestehenden Gesellschaftsvertrag des Unternehmens kompatibel sein. Wir prüfen gerne für Sie, ob diese Kompatibilität gegeben ist oder ob auch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich ist. In der Regel ist es zu empfehlen, das Unternehmen in die Hände einer Person oder in die Hände von wenigen Personen von Todes wegen zu geben. Fällt das Unternehmen in die Gesamtnachlassmasse und steht dieser einer Erbengemeinschaft zu, so besteht die Gefahr, dass das Unternehmen zumindest zeitweise handlungsunfähig ist oder dass das Unternehmen im Rahmen einer Erbauseinandersetzung in viele Einzelteile zerbricht. Wir beraten Sie gerne zur Thematik der Unternehmensnachfolge.

Wirkungen der Erbschaft, Erbschein, Ausschlagung, Anfechtung

Die Erbschaft geht als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Erben bzw. die Erben über (§ 1922 Abs. 1 BGB). Die Erben erhalten nicht nur das Vermögen (Aktiva) sondern übernehmen auch die Verbindlichkeiten (Passiva); sie haften für die Nachlassverbindlichkeiten, mehrere als Gesamtschuldner (§§ 1967 Abs. 1, 2058 BGB).

Wenn Sie die Erbschaft annehmen wollen, ist häufig ein Erbschein zur eigenen Legitimation als Erbe erforderlich, insbesondere, wenn der Erblasser kein notarielles Testament oder einen Erbvertrag errichtet hat. Ein Erbschein wird auf Antrag vom zuständigen Nachlassgericht erstellt (§ 2353 BGB). Den sachgerechten Antrag auf Erteilung eines Erbscheins bereiten wir gerne für Sie vor. Den Antrag können wir gerne beim zuständigen Nachlassgericht einreichen. Wenn Sie einen Erbnachweis zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union benötigen, bereiten wir gerne einen ordnungsgemäßen Antrag auf Erteilung eines europäischen Nachlasszeugnisses vor (Art. 62 ff. EU-ErbVO). Mit diesem europäischen Nachlasszeugnis können Sie Ihre Erbenstellung innerhalb der europäischen Union nachweisen.

Möchten Sie als grundsätzlich berufener Erbe die Nachlassverbindlichkeiten nicht übernehmen, da Ihnen das Risiko zu hoch ist oder da der Nachlass überschuldet ist, so können Sie innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Kenntnis von Anfall und Berufungsgrund das Erbe ausschlagen (§ 1944 Abs. 1, Abs. 2 BGB). Die Ausschlagungserklärung kann zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden (§ 1945 Abs.1 BGB). Wir nehmen gerne Ihre Ausschlagungserklärung auf und beraten Sie über die Voraussetzungen und Wirkungen einer Ausschlagung.

Wenn Sie die Ausschlagungsfrist versäumt haben, verbleiben lediglich zwei Möglichkeiten, um eine persönliche unbegrenzte Haftung für Nachlassverbindlichkeiten zu verhindern:

Zum einen kann unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen die Annahme der Erbschaft angefochten werden. Hierzu ist ein Anfechtungsgrund erforderlich. Ein solcher ist zum Beispiel gegeben, wenn Sie sich über die Zusammensetzung des Nachlasses geirrt haben. Die Anfechtung kann ebenfalls zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden (§ 1955 BGB). Wir erstellen gerne eine passende Anfechtungserklärung für Sie und leiten diese an das zuständige Nachlassgericht weiter.

Zum anderen besteht die Möglichkeit unter bestimmten gesetzlichen Bedingungen das Nachlassverwaltungs- oder das Nachlassinsolvenzverfahren zu beantragen (§§ 1975 ff. BGB). In diesem Fall ist die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten auf das Nachlassvermögen beschränkt. Der Erbe haftet somit nicht unbeschränkt mit seinem sonstigen Vermögen.

Zentrales Testamentsregister

Seit 2012 wird das Zentrale Testamentsregister durch die Bundesnotarkammer als Registerbehörde betrieben. Sämtliche erbfolgerrelevante Urkunden, d.h. Testamente, Erbverträge und alle Urkunden mit Erklärungen, welche die Erbfolge beeinflussen können, insbesondere Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erb- und Zuwendungsverzichtsverträge, Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträge und Rechtswahlen (§ 78d Abs. 2 BNotO), die durch den Notar öffentlich beurkundet wurden oder die sich in der besonderen amtlichen Verwahrung bei den Amtsgerichten befinden, werden in diesem zentralen Testamentsregister erfasst.

Wir, die Notare (§ 34a BeurkG), und die Amtsgerichte (§ 347 FamFG) sind verpflichtet entsprechende verwahrte Urkunden zu melden.

Der Inhalt der Verfügungen von Todes wegen wird in dem zentralen Testamentsregister nicht erfasst. Erfasst wird lediglich, ob für eine bestimmte Personen erbfolgerrelevante Urkunden existieren und wo diese Urkunden verwahrt werden.

Im Falle des Todes eines Menschen macht das zuständige Standesamt eine sog. Sterbemitteilung an die Bundesnotarkammer als Registerbehörde (§ 78e Abs. 1 S. 1 BNotO). Die Bundesnotarkammer prüft, ob zu dem Verstorbenen Eintragungen zu erbfolgerrelevanten Urkunden im zentralen Testamentsregister vermerkt sind (§ 78e Abs. 1 S. 2 BNotO). Wenn solche Urkunden in der Datenbank erfasst sind, macht die Bundesnotarkammer eine elektronische Mitteilung an das zuständige Nachlassgericht über den Tod des Erblassers und die im zentralen Testamentsregister vermerkten Daten. Ferner werden die die Urkunden verwahrenden Stellen kontaktiert (§ 78e Abs. 1 S. 3 BNotO).

Mit Hilfe dieses zentralen Testamentsregister wird sichergestellt, dass sämtliche erbfolgerrelevanten Urkunden eröffnet und bei der Bestimmung der Erfolge berücksichtigt werden.

Erbauseinandersetzungsvertrag

Ist ein Erbfall bereits eingetreten und wurde der Erblasser von einer aus mehreren Erben bestehenden Erbengemeinschaft beerbt, so helfen wir Ihnen gerne bei einer Erbauseinandersetzung. Als unparteiischer Dritte können wir als Schlichter vermitteln und sachgerechte Erbauseinandersetzungsverträge entwerfen. So lässt sich auch häufig ein für alle Parteien akzeptables Ergebnis in auch verzwickten Konstellationen finden. Sofern die Erbauseinandersetzung Grundstücke betrifft, ist der Vertrag beurkundungspflichtig.

Ferner können wir Ihnen gerne bei beurkundungspflichtigen Rechtsgeschäften (z.B. Grundstücksübertragungen) zur Erfüllung von Vermächtnisansprüchen behilflich sein.

Erbanteilsübertragungsvertrag

Ferner ist es möglich, als alleiniger Erbe die Erbschaft als Ganzes und als Miterbe seinen Erbanteil zu veräußern. Ein solcher Vertrag muss notariell beurkundet sein (§§ 2033 Abs. 1 S. 2, 2371 BGB). Gerne bereiten wir für Sie passende Verträge nach Ihren Wünschen vor.

Erbschaftssteuer (Stand: 04.02.2026)

a) Erbschaftssteuerfreibeträge

Folgende Erbschaftssteuerfreibeträge bestehen gemäß § 16 ErbStG (Stand: 04.02.2026):

Erbe	Erbschaftssteuerfreibetrag
Ehegatte/ eingetragene/r Lebenspartner/in	500.000 €
Kinder und Stiefkinder	400.000 €
Enkel, wenn das Kind/ Stiefkind des Erblassers gestorben ist	400.000 €
Enkel	200.000 €
Eltern, Großeltern	100.000 €
Jede andere Person	20.000 €

Es ist ratsam, insbesondere diese Erbschaftssteuerfreibeträge bei der Erstellung einer Verfügung von Todes wegen zu beachten, damit diese Freibeträge steuersparend ausgeschöpft werden können.

b) Versorgungsfreibeträge

Zusätzlich werden sog. Versorgungsfreibeträge gewährt (§ 17 ErbStG). Ein Versorgungsfreibetrag in Höhe von bis zu 256.000 € wird für erbende Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner gewährt. Kinder erhalten abhängig vom Alter einen Versorgungsfreibetrag von bis zu 52.000 €.

c) Steuerfreies Familienheim unter Bedingungen

Unter bestimmten gesetzlichen Bedingungen unterfällt das Familienheim (bewohnter Grundbesitz) nicht der Erbschaftssteuer (§ 13 Nrn. 4b und 4c ErbStG): So erwirbt ein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner das Familienheim von Todes wegen steuerfrei, wenn er dieses 10 Jahre nach dem Erbfall selbst zu Wohnzwecken nutzt. Gleiches gilt für Kinder und Kinder verstorbene Kinder (Enkel), wenn das Familienheim zusätzlich nicht eine Wohnfläche von 200 m² übersteigt. Zu beachten ist, dass die Steuerbefreiung rückwirkend entfällt, wenn die 10 Jahre Selbstnutzung nicht vorliegen bzw. die Selbstnutzung vor Ablauf von 10 Jahren aufgegeben wird.

d) Steuerbegünstigungen für bestimmte Unternehmensbestandteile und Gesellschaftsanteilen unter Bedingungen

Unter umfangreichen und komplexen rechtlichen Bedingungen (§ 13a und § 13b ErbStG) sind bestimmte Unternehmensbestandteile oder Gesellschaftsanteile ab einer bestimmten, unmittelbaren Beteiligung (mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft) steuerlich begünstigt. Nicht von dieser Steuerbegünstigung erfasst sind z.B. Dritten überlassene Grundstücke oder geringere, unmittelbare Beteiligung an Kapitalgesellschaften von 25 % oder weniger. Insbesondere in diesem rechtlich hoch komplexen Bereich empfehlen wir die Hinzuziehung eines Steuerberaters.

e) Sachbezogene Steuerbefreiungen

Darüber hinaus gibt es sachbezogene Steuerbefreiungen. So fällt z.B. im Hinblick auf Hausrat im Wert von bis zu 41.000 € keine Erbschaftssteuer für erbende Ehegatten/ eingetragene Lebenspartner, Kinder, Enkel, Eltern oder Großeltern an (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG).

Wir, die Notare, übernehmen jedoch keine steuerliche Beratung. Sollten Sie eine steuerliche Beratung wünschen, wird empfohlen einen Steuerberater aufzusuchen. Eine Haftung unsererseits wegen steuerlicher Fragestellungen wird nicht übernommen.